

Covid-19-Informationsblatt des Wiener Darts Verbandes

(Stand 14. Februar 2022)

Vorab: Sämtliche Rechtsvorschriften bzgl. Covid-19 sind jedenfalls einzuhalten. Dieses Informationsblatt wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengetragen. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass wie im normalen Leben jeder Mensch grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist, sich über Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Daher ist jegliche Haftung des WDV im Zusammenhang mit den in diesem Dokument festgehaltenen Informationen ausgeschlossen!

Grundsätzlich ist der Dartsport in die Ausübung des organisierten Dartsports Wien unter Einhaltung der 2G-Regelung wieder vollumfänglich möglich. Trotzdem gibt es einige Dinge, die jedenfalls weiterhin einzuhalten sind, die wir an dieser Stelle festhalten wollen.

1) Es ist ab dem Alter von sechs Jahren der Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (2G – geimpft oder genesen) nachzuweisen und für die Verweildauer in der Sportstätte weiter bereitzuhalten. Das bedeutet in Wien, dass ein 2G-Nachweis dann als erbracht gilt, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- a) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, wird vorgelegt.
- b) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, wird vorgelegt.
- c) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen, wird vorgelegt.
- d) ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, wird vorgelegt.
- e) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, wird vorgelegt.
- f) Nachweise gemäß a) und d) liegen vor, da diese zusammen einem Nachweis gemäß c) gleichgestellt sind.
- g) für Kinder zwischen sechs bis zwölf Jahren können ein PCR-Test (gilt in diesem Fall für 72 Stunden ab Probenabnahme) oder ein Antigen-Test einer befugten Stelle (gilt in diesem Fall für 48 Stunden ab Probenabnahme) vorgelegt werden, oder wenn innerhalb von fünf

Tagen drei Tests (davon zwei PCR-Tests) gemacht werden, gilt der Eintrittstest hier auch an den Tagen sechs und sieben (wie beim „Ninja-Pass“ während der Schulzeit).

- h) für schulpflichtige Kinder von 12 bis 15 Jahren kann ein PCR-Test (gilt in diesem Fall 48 Stunden ab Probenabnahme) vorgelegt werden. Der „Ninja-Pass“ gilt nicht als Eintrittstest, jeder PCR-(Schul-) Test gilt hingegen einzeln für sich. Achtung Nach dem Ende der Schulpflicht gelten für Jugendliche dieselben Regelungen wie für Erwachsene.

2) Von der 2G-Pflicht ausgenommen sind insbesondere:

- i) Schwangere (sie müssen einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen)
- ii) Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. Sie haben dies durch Vorlage einer von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellten Bestätigung nachzuweisen. Ist das der Fall ist es ausreichend, einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

4) Es gilt weiterhin die Registrierungspflicht. Das heißt beim Betreten der Sportstätte ist neben der ordnungsgemäßen Kontrolle des Nachweises von geringer epidemiologischer Gefahr, ebenfalls die Erhebung der Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler (Vorname, Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die Emailadresse) verpflichtend vorzunehmen. Weiters sind Datum und Uhrzeit festzuhalten, zu denen die Sportlerinnen und Sportler die Sportstätte betreten. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermittelt werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Es sind im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

4) Jede Sportstätte benötigt ein Präventionskonzept und einen COVID-19-Beauftragten.

5) Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Anzeigenpflicht. Diese hat spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen und ein Präventionskonzept abzugeben. Sofern die sportliche Veranstaltung und deren Zuschauerinnen und Zuschauer nicht als getrennte Zusammenkünfte organisiert werden (räumliche/bauliche Trennung und keine Durchmischung), sind Sportlerinnen und Sportler wie auch Zuschauerinnen und Zuschauer gleichermaßen für die maximale Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

6) Es besteht während der Sportausübung (also für die aktiven Spieler und Marker) keine Maskenpflicht bzw. Abstandsregel. Trotzdem empfehlen wir weiterhin folgende allgemeinen Hygienerichtlinien einzuhalten:

- Regelmäßige Händereinigung mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel
- Bedecken des Mundes und der Nase bei Husten oder Niesen (Papiertaschentuch, Ellenbogen)
- Verzicht aufs Händeschütteln, Abklatschen und ähnliche Dinge zu Beginn, während und am Ende einer Partie.
- Zur Verfügung Stellung von Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtüchern durch den Boardanlagenbetreiber bzw. Spielstättenbetreiber
- Regelmäßiges, intensives Lüften der Sportstätte

6) Abseits der Sportausübung ist in der Sportstätte jedenfalls - außer an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitz/Verabreichungsplätzen - das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Für Sportstätten, die sich in einem Gastronomie- oder Kantinenbetrieb befinden, gelten abseits der Sportausübung, die Regeln der Gastronomie.

Abschließend ersuchen wir Euch alle umsichtig und vorsichtig zu handeln und nur gesund an Dartsveranstaltungen teilzunehmen, damit es auch in Zukunft keine neuerlichen Verschärfungen mehr gibt und wir die Saison 2021/22 ohne weitere Unterbrechungen zu Ende bringen können.

Euer WDV-Vorstand

Nähere Informationen findet ihr hier:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_55/BGBLA_2022_II_55.html

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000654>

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>